

Bundesamt für Justiz BJ Direktionsbereich Privatrecht Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Amtliche Mitteilungen EAZW

Nr. 140.17 vom 1. November 2016

Meldeverfahren aus Infostar anlässlich der Beurkundung einer vertraulichen Geburt

Vertrauliche Geburt

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung (ZStV), folgende amtliche Mitteilungen mit Weisungscharakter.

Amtliche Mitteilungen EAZW Nr. 140.17 vom 1. November 2016 Meldeverfahren aus Infostar anlässlich der Beurkundung einer vertraulichen Geburt

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Problemstellung	3
	2.1 Amtliche Mitteilungen/Meldungen	3
	2.2 Zu unterlassende amtliche Mitteilungen/Meldungen	4
	2.3 Auszulösende amtliche Mitteilungen/Meldungen	5
3	Lösung	5
4	Inkrafttreten und Weisungscharakter	8

Amtliche Mitteilungen EAZW Nr. 140.17 vom 1. November 2016 Meldeverfahren aus Infostar anlässlich der Beurkundung einer vertraulichen Geburt

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 12. Oktober 2016 den **Bericht** zum Postulat Maury Pasquier (13.4189) "**Bessere Unterstützung für Frauen in Not und verletzliche Familien**" verabschiedet. Unter Ziffer 7 (S. 28 des Berichts) wird folgendes festgehalten:

"Gestützt auf diese Erkenntnisse beabsichtigt das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen, die Schweizerischen Zivilstandbehörden dahingehend zu instruieren, dass sie bei Vorliegen einer vertraulichen Geburt inskünftig die Mitteilung an die Einwohnerbehörde am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Mutter¹ sowie die Mitteilung an das SEM² unterdrücken und die Anordnung einer Sperrung der Bekanntgabe prüfen. Dies bedingt natürlich, dass das Spital auf der Geburtsmeldung zu Handen des Zivilstandsamtes einen entsprechenden Vermerk 'vertrauliche Geburt' anbringt, ansonsten für die Zivilstandsbehörden nicht konkret erkennbar ist, dass die Mutter das Kind vertraulich zur Welt gebracht und direkt nach der Geburt zur Adoption freigegeben hat. Der Hinweis 'vertrauliche Geburt' ist vom Zivilstandsamt dann auch im Rahmen der Mitteilung der Geburt an die Kindesschutzbehörde³ anzubringen."

Die vom Spital erhaltene **Meldung einer Geburt mit dem Vermerk 'vertrauliche Geburt'** ist durch das zuständige Zivilstandsamt zu beurkunden⁵. Dabei ist die Mutter unter Vorlage der üblichen Dokumente mit ihren Personenstandsdaten in Infostar zu erfassen⁶, sofern sie nicht bereits im System abrufbar ist.

Bei einer vertraulichen Geburt gibt die Mutter ihr Kind direkt nach der Geburt zur **Adoption** frei. Das heisst, das Kind befindet sich ab Geburt nicht mehr in der Obhut der Mutter. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist für die Unterbringung des Kindes (z.B. bei Pflegeeltern) zuständig, bis die Adoption ausgesprochen ist. Mit Aussprechung der Adoption erlischt das Kindesverhältnis zur Gebärenden und das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes der Adoptiveltern mit sämtlichen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

2 Problemstellung

2.1 Amtliche Mitteilungen/Meldungen

Im Rahmen der Beurkundung einer Geburt in Infostar werden vom System je nach Konstellation folgende amtliche Mitteilungen/Meldungen vorgeschlagen:

- a. An die zuständige Einwohnerkontrolle am Wohnsitz der Mutter gemäss Art. 49 Abs.
 1 Bst. a ZStV automatisiert und in elektronischer Form;
- an das Zivilstandsamt des Heimatortes der Mutter in Fällen gemäss Art. 49a Abs. 2
 Bst. a ZStV;
- c. an die **Kindesschutzbehörde** (KESB) in Fällen gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a und b ZStV;
- d. an das **Staatssekretariat für Migration** (SEM) in Fällen gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst.

² Gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. a ZStV. Das SEM hat sich in Absprache mit dem EAZW mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt.

¹ Gemäss Art. 49 ZStV.

³ Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a ZStV.

Siehe Musterbrief im Anhang an die geburtsmeldenden Spitäler, Geburtshäuser oder vergleichbaren Einrichtungen.

⁵ Siehe auch Kreisschreiben EAZW Nr. 20.08.10.01 betr. Geburt eines Kindes ausländischer Eltern.

Siehe insbesondere Weisungen EAZW Nr. 10.08.10.01 betr. Personenaufnahme; Weisungen EAZW Nr. 10.11.01.04 betr. Rückerfassung.

Amtliche Mitteilungen EAZW Nr. 140.17 vom 1. November 2016 Meldeverfahren aus Infostar anlässlich der Beurkundung einer vertraulichen Geburt

a ZStV;

- e. an das **Bundesamt für Statistik** (BFS) gemäss Art. 52 ZStV automatisiert und in elektronischer Form;
- f. an die **AHV-Behörde** gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. a ZStV automatisiert und in elektronischer Form:
- g. an ausländische Behörden in Fällen gemäss Art. 54 Abs. 1 ZStV.

Die Mitteilungen/Meldungen sind im Fall einer **vertraulichen Geburt** nur im Rahmen der unabdingbaren Vorschriften einem kleinen Kreis von Behörden bekannt zu gegeben, um für die Mutter weitgehende Diskretion zu gewährleisten. Es gilt zu vermeiden, dass nahe Angehörige oder Dritte vom Geburtsereignis Kenntnis erlangen und sich die Notlage der Mutter noch verschärft.

2.2 Zu unterlassende amtliche Mitteilungen/Meldungen

Vom System bezüglich der Geburt vorgeschlagene Mitteilungen/Meldungen an Behörden, welche in erster Linie auf der Verbindung der Mutter mit dem Kind basieren, sind zu unterlassen. Dies gilt bezüglich folgender Mitteilungen/Meldungen:

- An die Einwohnerkontrolle am Wohnsitz der Mutter, weil das Kind nach der Geburt nicht in der Obhut der Mutter ist. Das Kind wird durch die KESB der Einwohnerkontrolle am Ort der Unterbringung des Kindes gemeldet (z.B. durch Vorlage der vom ZA erhaltenen Geburtsmitteilung);
- an das Zivilstandsamt des Heimatortes der Mutter in Fällen gemäss Art. 49a Abs. 2
 Bst. a ZStV, da das Kind nach erfolgter Adoption (ca. 1 Jahr nach Geburt) ohnehin
 die anlässlich der Geburt von der Mutter erworbenen Kantons- und Gemeindebürgerrechte sowie allfällige Burger- oder Korporationsrechte wieder verliert;
- c. an das Staatssekretariat für Migration (SEM) in Fällen gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. a ZStV, da das ausländische Kind im Rahmen der Unterbringung durch die KESB der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde gemeldet wird.
- d. an ausländische Behörden in Fällen gemäss Art. 54 Abs. 1 ZStV (gilt nur für Fälle, in denen die Mutter die deutsche, österreichische oder italienische Staatsangehörigkeit besitzt), da die Meldung an ausländische Behörden in allen übrigen Fällen grundsätzlich nur durch die berechtigte Person zu erfolgen hat (Art. 54 Abs. 2 ZStV). Es ist daher zweckmässig, wenn eine Meldung an die Heimatbehörden in allen Fällen unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes (z.B. im Hinblick auf die Ausstellung eines Identitätspapiers für das Kind) durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes vorgenommen wird. Dies insbesondere, weil das Kind mit der Adoption ohnehin die bisherige Staatsangehörigkeit verlieren und diejenige der Adoptiveltern erwerben wird.

2.3 Auszulösende amtliche Mitteilungen/Meldungen

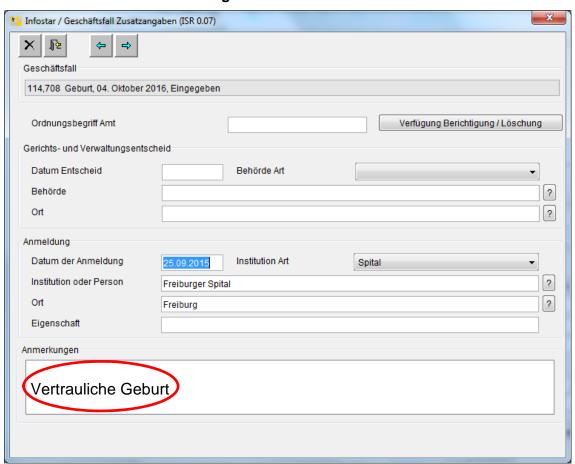
Vom System vorgeschlagene Mitteilungen/Meldungen, welche unabdingbar und somit vorzunehmen sind:

- a. An die **KESB**, welche insbesondere die gesetzliche Vertretung des zur Adoption freigegebenen Kindes regeln muss (Art. 50 Abs. 1 Bst. a und b);
- an das BFS, welchem sämtliche in der Schweiz erfolgten Geburten in anonymisierter Form zu melden sind (Art. 52 ZStV). Die Angaben der Mutter treffen im BFS ebenfalls anonymisiert ein, womit die Vertraulichkeit bezüglich ihrer Personenstandsdaten gewährleistet ist;
- c. an die **AHV**, welche dem Kind mit der Geburt eine AHV-Nummer zuordnen muss (Art. 53 Abs. 1 Bst. a ZStV).

3 Lösung

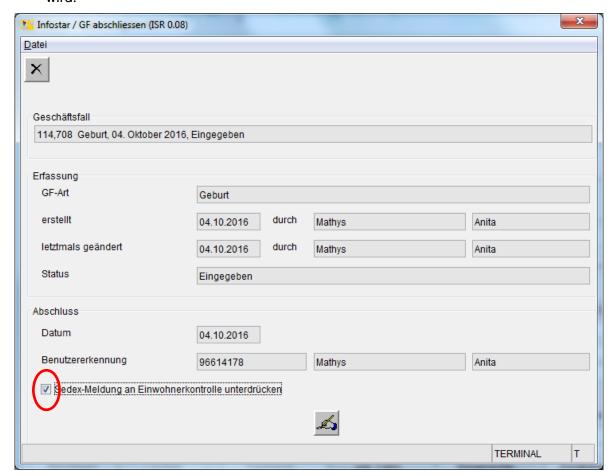
Wird dem zuständigen Zivilstandsamt eine **Geburt mit** dem **Vermerk 'Vertrauliche Geburt' gemeldet**, so ist wie folgt vorzugehen:

a. Im Geschäftsfall Geburt unter Zusatzangaben ist im Feld 'Anmerkungen' der **Hinweis** 'Vertrauliche Geburt' **anzubringen**.

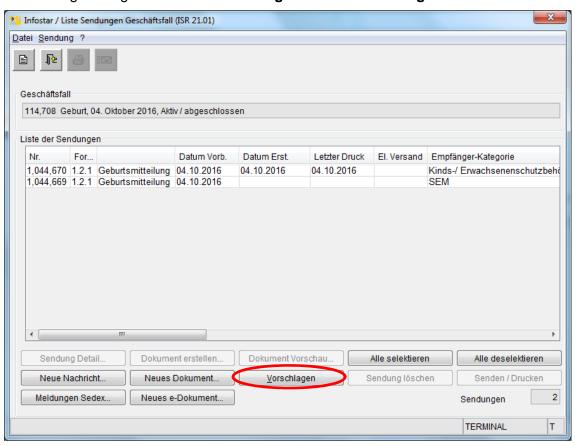


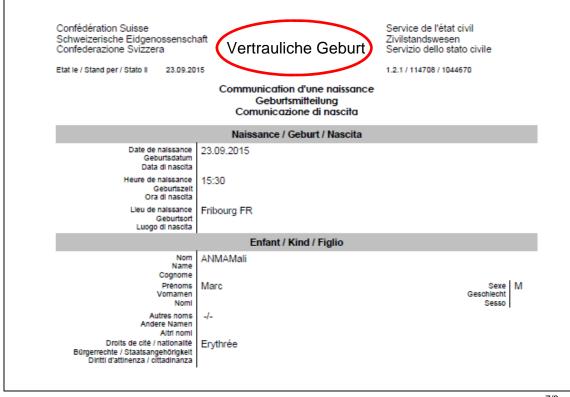
Bezüglich der auszulösenden Mitteilungen/Meldungen ist wie folgt vorzugehen:

b. Auf der Maske "GF abschliessen" (ISR 0.08) ist die Checkbox "Sedex-Meldung an Einwohnerkontrolle unterdrücken" mit einem Häkchen zu versehen, damit die Auslösung der automatischen elektronischen Meldung an die Einwohnerkontrolle unterdrückt wird.



- Die vorgeschlagene Geburtsmitteilung an die Kindes- und Erwachsenenschutz-C. behörde ist zu erstellen. Auf der Geburtsmitteilung ist der manuelle Vermerk 'vertauliche Geburt' anzubringen.
- Die vorgeschlagene Geburtsmitteilung an das SEM ist zu ignorieren. d.

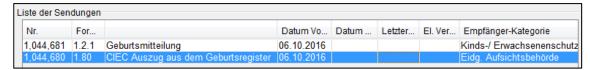




e. Die vorgeschlagene Mitteilung an das Zivilstandsamt des Heimatortes der Mutter ist ebenfalls zu **ignorieren**.

Nr.	Form		Datum Vorb.	Datum Erst.	Letzter Druck	El. Vers	Empfänger-Kategorie
1,044,691	1.2.1	Geburtsmitteilung	06.10.2016				Zivilstandsamt
1.044.690	1.2.1	Geburtsmitteilung	06.10.2016	06.10.2016	06.10.2016		Kinds-/ Erwachsenenschutzbehör

f. Der vorgeschlagene CIEC-Auszug (gem. Art. 54 Abs. 1 ZStV) ist nicht zu erstellen.



- g. Die **Meldung an das BFS** erfolgt automatisch und in elektronischer Form und kann nicht unterdrückt werden.
- h. Die Meldung an die **AHV-Behörde** erfolgt automatisch und in elektronischer Form und kann nicht unterdrückt werden.



i. Es empfiehlt sich, zum Schutz der Mutter und/oder des Kindes eine Sperrung der Bekanntgabe von Personenstandsdaten gestützt auf Art. 46 Abs. 1 Bst. a ZStV anzuordnen. Das für die Beurkundung der Geburt zuständige Zivilstandsamt unterbreitet aus diesem Grund sämtliche Meldungen einer vertraulichen Geburt der zuständigen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen. Diese überprüft sodann, ob eine Bekanntgabesperre bis zur Adoption zu veranlassen ist.

4 Inkrafttreten und Weisungscharakter

Die vorliegenden Mitteilungen treten sofort in Kraft. Sie haben Weisungscharakter.

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa

Anhang: Musterbrief an die geburtsmeldenden Spitäler, Geburtshäuser oder vergleichbaren Einrichtungen